

**Satzung zur Änderung der
FRIEDHOFSATZUNG - vom 13.2.2012
der Gemeinde Schlat**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2, 49 Abs. 3 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz - Bestatt G) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat am 15.02.2016 nachfolgende Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung - vom 13.2.2012 beschlossen:

§ 1 Änderung des § 13 Allgemeines

§ 13 (2) wird um „e) Urnengemeinschaftsgrabstätten“ ergänzt.

§ 2 Änderung des § 16 Beisetzung von Aschen

§ 16 (1) wird um „c) Urnengemeinschaftsgrabstätten“ ergänzt.

§ 16 (4) wird wie nachfolgend neu aufgenommen.

Urnengemeinschaftsgräber sind Aschengrabstätten in besonders gestalteten Anlagen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Die Anlage wird von der Gemeinde gepflegt und unterhalten. Die Nutzungsberechtigten haben keinen Einfluss auf die Art und Pflege der jeweiligen Bepflanzung.

An Gedenktagen dürfen auf den Urnengemeinschaftsgräbern einzelne Blumen oder Blumengebinde abgelegt werden. Verwelkte Blumen werden im Zusammenhang mit der Grabpflege durch die Gemeinde entfernt. Das Aufstellen und Ablegen von Blumenschalen, -töpfen, -vasen und Kunstblumen sowie das Anbringen von Weihwasserbehältern, Grablaternen, Grablichtern und individuellen Grabschmucks ist nicht zulässig.

Die Urnengemeinschaftsgräber werden in 2 Varianten bereitgestellt.

1. Grabfelder mit Grabkissen und einer Dauerbepflanzung. Es kann nur eine Urne beigesetzt werden. Die Grabkissen werden von der Gemeinde gestellt und gestaltet. Die Art und Größe der Beschriftung ist vorgegeben. Die Kosten der Beschriftung sind von den Nutzungsberechtigten zu tragen.

2. Grabfelder mit individuellen Steinen mit einer jahreszeitlichen Wechselbepflanzung sowie einer Dauerbepflanzung. Es können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Für das Grabmal ist eine Grabmalgenehmigung erforderlich.

§ 16 (4) alt wird zur **§ 16 (5)**.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schlat, den 15. Februar 2016


Gudrun Flogaus
Bürgermeisterin